



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich.
(Donnerstag.)

Neustadt O.-S., den 23. August.

Preis 2 Mark
für das Heft.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Die Instruktion vom 8. Mai 1883 für die bei den großen Truppenübungen fungirenden Gendarmerie-Patrouillen ist durch den Anhang zur Feldgendarmerie-Ordnung ersetzt worden, welcher mit der letzteren durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. Juni 1890 genehmigt worden ist.

Der von der Stellung und den Besuignissen der Gendarmerie-Patrouillen handelnde § 4 derselben, welcher an die Stelle des § 9 der vorgedachten Instruktion getreten ist, wird höherer Verordnung zufolge hiermit nachstehend zur Kenntniß gebracht.

1. In den Besuignissen der zu den Manövern herangezogenen Landgendarmen tritt durch das Kommando eine Änderung nicht ein.
2. Den von den Truppen kommandirten Begleitmannschaften wird die Besuigniß beigelegt, in Ausübung des Dienstes, wie die Wachen, Civilpersonen vorläufig festzunehmen, welche
 - a. den Anordnungen der Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille thätlich sich widersezen oder sonst keine Folae leisten,
 - b. sich der Beleidigung gegen die Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille schuldig machen, falls die Persönlichkeit des Beleidigers nicht sofort festgestellt werden kann.
3. Militärpersonen gegenüber haben die Begleitmannschaften in Ausübung des Dienstes die Besuignisse eines Wachhabenden.
4. Machen marschirende Truppen-Bagagen das Einschreiten der Gendarmerie-Patrouille zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich, so ist dies dem Führer der Bagage bezw. dessen Stellvertreter anzuzeigen.

Stellt derselbe die ihm kundgegebenen Unregelmäßigkeiten nicht ab, so darf die Patrouille doch ihre Dienstgewalt gegen die ersterem unterstellten Personen nicht geltend machen, sondern es übernimmt der Führer die Verantwortung. Die Patrouille macht alsdann dem etwa vorhandenen Gendarmerie-Offizier oder Oberwachtmeister, anderenfalls dem Leitenden des Manövers über den Vorfall Meldung.

Oppeln, den 8. August 1900. **Der Regierungs-Präsident.** J. V.: Grimm.

Nr. 251. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Untersößter Robert Zeibig in Poln.-Rasselwitz, der Hilfsjäger Johannes Pehlemann in Moschen, der Fasanenjäger Hans Fleischer in Lorenzdorf, der Heger Joseph Chromik in Popowitz, der Hilfsjäger Hugo Pietrel in Lorenzdorf, der Hilfsjäger Maximilian Mühlbach in Simsdorf, der Heger Johann Sobotta in Lorenzdorf, der Heger Franz Malek in Ursulanowitz, der Hilfsjäger Wilhelm Bessel in Wilkau und der Hilfsjäger Friedrich Knöpfler in Moschen, welche sämmtlich im Dienste des Herrn Grafen von Tiele-Windler auf Moschen stehen, gemäß § 62 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 als Feld- und Forsthüter vereidet und verpflichtet worden sind.

Neustadt, den 17. August 1900.

Der Königliche Landrath.

Nr. 252. Zu ermitteln und anzuzeigen ist der gegenwärtige Aufenthaltsort des Barbiers Heinrich Grimer aus Ober-Glogau.

Neustadt, den 21. August 1900.

Der Königliche Landrath.

Nr. 253. Es ist zur Sprache gebracht worden, daß seitens der Empfänger von Invaliden-, Alters- oder Kranken-Renten den Postanstalten in vielen Fällen Quittungen mit unzutreffenden Bezeichnungen — Alters- statt Invaliden- oder Kranken-Rente und umgekehrt — vorgelegt und daß zu den Quittungen vielfach noch Formulare alten Musters benutzt werden, obgleich deren Verwendung nicht mehr zulässig ist.

Zur Vermeidung von unliebsamen Weiterungen für die Rentenempfänger und die mit der Ausgabe der Formulare und Beglaubigung der Rentenquittungen betrauten Behörden — Ortspolizeibehörden, Gemeinde- und Guts-Vorstände — wird darauf hingewiesen, daß zu Rentenquittungen zu verwenden sind:

1. für Altersrente das Formular mit der Ueberschrift „Invalidenversicherung“, darunter die Bezeichnung „Altersrente“, in der rechten oberen Ecke das Zeichen „A 3“ für laufende Zahlungen, „A 4“ für einmalige Zahlungen,
2. für Invalidenrente das Formular mit der Ueberschrift „Invalidenversicherung“, darunter die Bezeichnung „Invalidenrente“, in der rechten oberen Ecke das Zeichen „J 3“ für laufende Zahlungen, „J 4“ für einmalige Zahlungen,
3. für Krankenrente das Formular mit der Ueberschrift „Invalidenversicherung“, darunter die Bezeichnung „Krankenrente“, in der rechten oberen Ecke das Zeichen „K 3“ für laufende Zahlungen, „K 4“ für einmalige Zahlungen.

Sollten in einzelnen Fällen Zweifel darüber bestehen, was für Rente — ob Alters-, Invaliden- oder Krankenrente — der eine oder der andere Rentenempfänger bezieht, so ist dem Rentenempfänger aufzugeben, den in den Händen befindlichen Bescheid vorzulegen.

Neustadt, den 21. August 1900.

Der Königliche Landrat.

Nr. 254. Auf Veranlassung des Fürstbischöflichen Delegats und Propstes bei St. Hedwig, Herrn Neuber in Berlin ist in ähnlicher Weise, wie dies evangelischerseits bereits geschehen, eine Bahnhofsmission für Berlin ins Leben gerufen worden.

Diese verfolgt den Zweck, die katholischen Mädchen, welche in Berlin Stellung als Lehrerinnen, Erzieherinnen, Kinderfräulein, Ladnerinnen oder Dienstmädchen suchen, bei ihrer Ankunft in Berlin auf den Bahnhöfen in Empfang zu nehmen, um sie vor Verführung, Betrügerei und anderen Gefahren zu schützen, mit Rath und That zu unterstützen und thunlichst in guten Stellen unterzubringen.

Die Ortsbehörden des Kreises haben diese Wohlfahrtseinrichtung in ihren Bezirken bekannt zu machen und die nach Berlin ziehenden Mädchen katholischer Religion bei Ausstellung des Abzugsattestes auf dieselbe hinzuweisen.

Neustadt, den 20. August 1900.

Der Königliche Landrat.

Nr. 255. Nach einer Entscheidung des Herrn Ober-Präsidenten ist die für einen Schulkinderspaziergang veranstaltete Sammlung von Beiträgen nicht als eine öffentliche Hauskollekte anzusehen und bedarf keiner Genehmigung, wenn die Sammlung nur bei den Vätern der Schulkindern und bei solchen Vätern stattfinden soll, welche zwar keine schulpflichtigen Kinder mehr haben, die aber aus der Zeit her, wo ihre Kinder noch als Schulkinder und sie mit ihnen das Fest feierten, aus Interesse für die Schule an dem Feste hängen und mit den Lehrern außerdem in fortgesetzt freundlichen Beziehungen stehen.

Neustadt, den 20. August 1900.

Der Königliche Landrat.

Nr. 256. Nach einer Mittheilung der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Kattowitz ist in letzter Zeit beobachtet worden, daß entgegen den Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 31. August 1892 (Amtsblatt Seite 291), betreffend die Abwendung von Feuergefahr bei der Errichtung von Gebäuden und bei der Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen, leicht entzündliche Gegenstände ohne Schutzvorrichtung in unmittelbarer Nähe der Bahn gelagert worden sind.

Dies erweckt den Anschein, daß die Bestimmungen der erwähnten Polizei-Verordnung den Besitzern der an Bahnen angrenzenden Grundstücke nicht genügend bekannt, oder daß sie in Vergessenheit gerathen sind.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises haben die Einwohner ihres Bezirks auf die obigen Bestimmungen in geeigneter Weise aufmerksam zu machen und die Zu widerhandelnden zur Verstrafung anzuzeigen.

Neustadt, den 17. August 1900.

Der Königliche Landrat.

Br. 257. In der Extrabeilage zum Stück 31 des Regierungs-Amtsblatts für 1900 ist der Vertheilungsplan über die von den Schulverbänden des Kreises Neustadt zur Volkschullehrer-Wittwen- und Waisenkasse für die Zeit vom 1. April d. Js. bis zum 31. März 1903 zu leistenden Beiträge veröffentlicht.

Die Schulvorstände des Kreises haben die Untervertheilung der Beiträge auf die Verpflichteten ebenso, wie bei den Leistungen für die Lehrerruhegehaltsklasse (zu vergleichen die Kreisblatt-Versfügung vom 19. Oktober 1898 — Stück 43 Nr. 320 —) vorzunehmen und für die Aufführung der Beiträge zu den festgesetzten Terminen an die Königliche Kreiskasse hierselbst Sorge zu tragen.

Die Höhe der auf den Königlichen Domänen- und Forstfiskus entfallenden Beiträge werden demnächst mitgetheilt werden.

Neustadt, den 20. August 1900.

Der Königliche Landrath.

Ar. 258. Die seiner Zeit hierher eingereichten Nachweisungen über die Ergebnisse der polizeilichen Maß- und Gewichtsrevisionen für das Jahr 1899 werden den Ortspolizeibehörden in Kürze zur Aufbewahrung zurückgesandt werden.

Die künftig zu beachtenden Prüfungsbemerkungen des Wichtungs-Inspectors sind in Spalte 8 der Nachweisungen mit rother Tinte eingetragen

Neustadt, den 16. August 1900

Der Königliche Landrath.

Nr. 259. Aus Anlaß eines besonderen Falles werden die Polizeibehörden des Kreises zur Vermeidung unbegründeter Bestrafungen darauf aufmerksam gemacht, daß die Polizei-Verordnung vom 22. Mai 1886 (Amtsblatt S. 188) sich nur auf den Transport von Fleisch, nicht aber auch auf den von Fleischwaren, wie Wurst, Speck und dergl. bezieht. § 1 der Verordnung betrifft nur die Fälle, in welchem Fleisch offen auf Gefährten transportiert wird.

Neustadt, den 18. August 1900.

Der Königliche Landrath.

v. Sydow.

Dem Bauergutsbesitzer Josef Janit in Hinterdorf ist am 9. d. Mts. ein Schwein an Rothlauf eingegangen; es ist dieserhalb die Gehöftsperrre bei dem Genannten angeordnet worden.

Schloß Ober-Glogau, den 11. August 1900.

Der Amtsborsteher.

Bekanntmachung.

Der Häusler Johann Nohl und dessen Ehefrau Johanna Nohl zu Blaschewitz werden als Trunkenbolde erklärt. Auf Grund der Polizei-Verordnung vom 18. September 1885 bezw. 22. Dezember 1898 wird daher die Verabfolgung von geistigen Getränken an sie (sei es direkt, sei es durch Dritte) untersagt; ihr Aufenthalt in Schankstuben darf nicht gestattet werden.

Schloß Ober-Glogau, den 14. August 1900.

Der Amtsvorsteher.

Bekanntmachung.

Der Gärtner-Ausjügler Josef Larisch zu Dirschelwitz wird als Trunkenbold erklärt.

Auf Grund der Polizei-Verordnung vom 18. September 1885 bzw. 22. Dezember 1898 wird daher die Verabsfolgung von geistigen Getränken an ihn (sei es direkt, sei es durch Dritte) untersagt; sein Aufenthalt in den Schankstuben darf nicht gestattet werden.

Schloß Ober-Spremberg, den 14. August 1900.

Der Amtshofsteher.

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Marktpreise.

Anzeiger.

Zuckerfabrik Zülz, Act.-Ges.

Unsere Herren Aktionäre laden wir hiermit zu der am

Montag, den 17. September cr. Vormittags 10 Uhr

im Fabrik-Gasthause zu Schönwitz stattfindenden

General-Versammlung

ergebenst ein.

Nach § 19 des Statuts sind jedoch zur Theilnahme an der Generalversammlung nur solche Actionäre berechtigt, die bis spätestens am 4. Tage vor der Generalversammlung, d. i. bis zum 13. September cr., Abends 6 Uhr ihre Actien im Contor der Fabrik deponirt, oder binnen derselben Zeit den Besitz oder die sichere Deposition der Actien dem Aufsichtsrath in einer diesem genügenden Weise nachgewiesen haben.

Vollmachten zur Ausübung des Stimmrechts durch Andere müssen mit einer vorschriftsmäßig entwerteten Stempelmarke im Betrage von Ml. 1,50 versehen sein.

Tagessordnung:

1. Geschäftsbericht pro 1899/1900.
2. Bericht der Rechnungs-Revisions-Commission und Antrag auf Decharge-Ertheilung.
3. Beschlussfassung über Vertheilung des Reingewinnes.
4. Neuwahl der statutenmäßig ausscheidenden Aufsichtsraths- und Vorstandsmitglieder.
5. Wahl der Rechnungs-Revisions-Commission und zweier Stellvertreter pro 1900/1901.
6. Anträge des Aufsichtsraths oder des Vorstandes.

Schönwitz, den 20. August 1900.

Der Aufsichtsrath.

Heller.

Zuckerfabrik Neustadt O.-S., Actien-Gesellschaft.

Gemäß § 9 des revidirten Statuts vom 15. November 1899 laden wir die Herren Actionäre unserer Gesellschaft zur achtzehnten

Ordentlichen General-Versammlung

auf Mittwoch, den 26. September cr., Vormittags 11 Uhr

in Hadenberg's Hotel (zum goldenen Kreuz) in Neustadt O.-S. ergebenst ein.

Tagessordnung:

1. Erstattung des Geschäftsberichts.
2. Prüfung der Bilanz, Bestimmung über die Gewinnvertheilung und Entlastung der Rechnung.

Zur Theilnahme an der General-Versammlung sind nach § 7 des revidirten Statuts nur solche Actionäre berechtigt, welche ihre Actien spätestens am 22. September d. J. entweder bei der Gesellschaftskasse, bei dem Bankhause Philipp Deutsch Nachf. in Neustadt O.-S. oder einem Notar hinterlegt, oder binnen derselben Frist den Besitz und die sichere Deposition der Actien nachgewiesen haben.

Bucheldorf, den 21. August 1900.

Der Aufsichtsrath.

Engel, Vorsitzender.

Silesia, Verein chemischer Fabriken

zu Saarau (Stat. der Bresl.-Freib. Bahn), **Breslau V** (Lauentzienplatz 1)
und **Merzdorf** (a. d. Schles. Geb.-B.).

Unter Gehalts-Garantie offeriren wir unsere bekannten Dünger-Präparate, sowie die sonstigen gangbaren Düngmittel, u. a. auch Thomasmehl in reinster Beschaffenheit. Ferner prima phosphorsauren Kalk zur Viehfütterung.

Austräge für uns übernimmt: **Carl Wistuba, Ober-Glogau.**

Jagd der öffnung!

Empfehle mein reichhaltiges Lager in **Centralseuerflinten, Pürsch- und Scheibenbüchsen, Teschins und Revolvern** &c., allen Arten **Wmunitionen** und sämml. Jagdgeräthen zu öfterst billigen Preisen einer gütigen Beachtung.

Niederlage und Alleinverkauf J. B. Sauer'scher Jagd-Gewehre, W. Gättler'scher Jagdpatronen „Adlermarke“ und rauchl. „Plastomenitpatronen“. Lager in allen anderen rauchl. Patronenarten, als: **Spiralitz-, Walstrader-, Rottweilerpatronen** &c.

Als Neuheit empfehle rauchl. Patronen, Marke „**Gasan**“, geladen mit Haslocher Pulver, sowie letzteres lose zum **Selbstfüllen** der Patronen.

Waffen- und Fahrräder-Reparatur-Werkstatt.

Neisse, Berlinerstraße 5.

Hochachtungsvoll

Carl Stusche.

Auf Wunsch sende Preisliste.

sehr winterfest und ertragreich, hat abzugeben
Dom. Rosnochau.

Pirna'er Saatroggen,

Im Namen des Königs!

In der Privatflagesache
des Häuslers Karl Miersort zu Mühlendorf, Privatflägers, gegen den Häusler Johann Kowal eben-
da, geboren am 11. Juni 1863, katholisch, An-
gellagten, wegen Bekleidung, hat das Königliche
Schöffengericht in Neustadt O.-S. in der Sitzung
vom 20. Juli 1900 für Recht erkannt:

Der Angeklagte ist der Bekleidung in zwei Fällen, in einem Falle der öffentlichen Bekleidung, schuldig und wird deshalb zu fünf Mark bezw. fünfzehn Mark, zusammen zwanzig Mark Geld-
strafe, an deren Stelle im Unvermögensfalle für je fünf Mark ein Tag Gefängnis tritt, und in die Kosten verurtheilt.

Auch wird dem Privatläger die Besu[n]niß zugesprochen, die Verurtheilung des Angeklagten wegen öffentlicher Bekleidung zu fünfzehn Mark Geldstrafe binnen vier Wochen nach beschrittener Rechtskraft des Urtheils einmal aus Kosten des Angeklagten im Neustädter Kreisblatte bekannt zu machen.

von Rechts wegen.

Ein zur Anlage einer Dampfziegelei
geeignetes, c. Gleis der Neustadt-Gogoliner Bahn
gelegenes Grundstück von 50 bis 100 Morgen
Größe zu kaufen gesucht.

Öfferten mit Preisangabe unter E. 10 an die
Expedition dieses Blattes erbeten.

Aepfel zum Pressen

kaufen

Gebr. Löwe,
Essigfabrik, Neustadt Ob.-Schl.

Saatroggen und Weizen

in bewährten Sorten verkauft und nimmt Be-
stellungen entgegen

Dom. Krappitz.

Vom 15. August 1900 ab haben wir bei
Frau Marie Schmidt

Neustadt O.-S.

Niederthor Nr. 529

eine Verkaufsstelle unseres
garantirt reinen

Rogggenbrotes

errichtet. Dasselbst sind täglich frisch zu haben
Brote à ca. 6 Psd. zum Preise von 56 Pfennig
pro Stück,
Brote à ca. 3 Psd. zum Preise von 31 Pfennig
pro Stück.

Um zahlreichen Zuspruch bittet

**Die Reichsgräflich
von Oppersdorff'sche Verwaltung der
Dampfbäckerei in Schreibersdorf.**

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in
Grabine belegene, im Grundbuche von Grabine,
Band I Blatt 2, zur Zeit der Eintragung des
Vorsteigerungsvermerkes auf den Namen des Joseph
Magosch und seiner Ehefrau Anna geborenen
Handels in Grabine eingetragene Grundstück, eine
Häuslerstelle,

am 10. Oktober 1900, Vormittags 9 Uhr
durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichts-
stelle Zimmer Nr. 4 — versteigert werden.

Das Grundstück ist im Grundsteuerbuch Art. 2
und in der Gebäudesteuerrolle unter Nr. 3 ver-
zeichnet und bei einer Größe von 2,74,90 ha zu
17,05 Rthlr. Grundsteuerreinertrag, sowie 93 Mk.
Gebäudesteuernutzungswert veranlagt.

Friedland O.-S., den 12. August 1900.
Königliches Amtsgericht.

Formulare zu

Nachweisungen
der gewählten Mitglieder der
Voreinschätzungs-Commission

find vorräthig in der

Buchdruckerei des Neustädter Kreisblattes.
Ring 7.

Stalldünger,
ca. 40 Huder, verkauft
R. Soffner.
Neustadt O.-S.

Zur Saat verkauft:
Epp-, Amer., Sand-,
Banater-Weizen,

ferner
Petkuser-, Pirnaer-, Walburger-,
Montagner- u. Triumph-Roggen
à 100 kg 3 Mark über h. N.;
vicia villosa mit Joh. Roggen zu Ml 19,00
per 100 kg mit Sack fr. Station Krappitz.

Dom. Krappitz O.-S.

für die Herren

Gemeindeschreiber!

Formulare zu
Repartitionen, Beitragslisten u.
vorräthig in der

**Buchdruckerei des Neustädter
Kreisblattes,**
Ring 6.

Für Viehstallbesitzer. Es ist gutachtslich bewiesen, daß
mit dem bekannten Anstrichöl Avenarius Carbolineum (Patent),
das schon 25 Jahre im Handel ist, recht gute Erfolge bei der
Verwendung in Viehställen erzielt worden sind. Außer seiner
Eigenschaft, das Holz vor frühzeitiger Fäulnis zu schützen,
wirkt es auch noch in hohem Grade desinfizierend und hält
nebenbei die dem Vieh so lästigen Fliegen ab. In Nord-
amerika wird Avenarius Carbolineum in den ausgedehnten
Geflügelzuchtereien schon viele Jahre verwendet und verbirbt
dabei das Auftreten von Ungeziefer. Bei Bezugligen verlange
man ausdrücklich Avenarius Carbolineum (Patent). Nähere
Auskunft ertheilt die Firma R. Avenarius & Co., Berlin,
Stuttgart, Hamburg und Köln, sowie deren Verkaufsstelle bei
Adolf Weyde, Neustadt O.-S.